

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin Federführendes Amt: Rechts- und Vergabeamt	Beteiligt:	
Wahl der stellvertretenden Vertrauenspersonen für den Ausschuss gem. § 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.04.2023	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Wahl von folgenden Personen als stellvertretende Vertrauenspersonen für den Ausschuss gem. § 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

Anja Thomanek
 Heike Arndt*
 Mario Scheffka
 Rainer Baguhn
 Johannes Lang

redaktionell geändert: Dr. Dirk Zierau durch Heike Arndt ersetzt 03.1/Wo. 26.04.2023
 Beschlussvorschriften:

§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

bereits gefasste Beschlüsse: -

Sachverhalt:

Gemäß Erlass des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Mai 2022 - III 103/3222 - 14SH - hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zum 01. Mai 2023 die Vertrauensperson per Wahl durch die Gemeindevertretung aufzustellen (§ 40 GVG) sowie diese bis zum 01. Juli 2023 bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Die Vertrauensperson ist Beisitzer in dem nach § 40 Abs. 3 zu bildenden Ausschuss beim Amtsgericht (Richterwahlausschuss), welcher zusammentritt, um die Schöffen und Hilfsschöffen für die nächsten fünf Jahre zu wählen.

Für die Wählbarkeit der Vertrauensperson gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Schöffen (§§ 31 – 34 GVG).

Sie wird nach § 40 Abs. 3 Satz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, gewählt.

Die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertrauenspersonen ist für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf fünf festgesetzt. Es ist empfehlenswert, Stellvertreter für die Vertrauenspersonen zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug

Eva-Maria Kröger

Anlagen

Keine